

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 6. Dezember 2021

Rechtliche Entwicklungen November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über ausgesuchte, aus unserer Sicht relevante Corona-Informationen und rechtliche Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht, Bauvertragsrecht, Vergaberecht und Steuerrecht sowie zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben zur Verfügung stellen.

GTGA

Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

I. Corona Informationen

Die Spitzen von Bund und Ländern haben am Donnerstag, den 02.12.2021 in einer Schaltkonferenz einen Beschluss über die weitere Verschärfung der Corona-Maßnahmen gefasst. Es gelten folgende **bundesweit einheitliche Mindeststandards**:

- Im Einzelhandel, im Kino, im Restaurant und bei Veranstaltungen gilt grundsätzlich die 2G-Regel. Ausgenommen sind Geschäfte für den täglichen Bedarf.
- An den Schulen wird eine generelle Maskenpflicht eingeführt.
- Spätestens ab einer Inzidenz von 350 sollen Clubs und Diskotheken geschlossen werden.
- Es gelten Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte. Haushalte, in denen mindestens ein Ungeimpfter lebt, dürfen sich maximal mit zwei weiteren Personen treffen. Kinder bis 14 Jahre sind ausgenommen.
- Regeln für private Feiern in Städten und Kreisen mit einer Inzidenz von mindestens 350: Maximal 50 geimpfte und genesene Personen in Innenräume und höchstens 200 geimpfte und Genesene draußen.
- Bei öffentlichen Sport- und Kulturveranstaltungen dürfen die Räumlichkeiten maximal zu 30 bis 50 Prozent ausgelastet werden. Zusätzlich gilt: In Innenräume dürfen höchstens 5000 Zuschauerinnen und Zuschauer, draußen sind bis zu 15.000 erlaubt.
- Der Verkauf von Raketen und Feuerwerk zu Silvester wird grundsätzlich verboten.
- Eine allgemeine Impfpflicht soll im Bundestag debattiert werden.

- Es werden strenge Kontrollen aller Regeln sichergestellt.
- Das Infektionsschutzgesetz soll um weitere Regelungen ergänzt werden.

[Beschluss vom 02.12.2021](#)

3G am Arbeitsplatz + Home-Office, die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

Pflichten des Arbeitgebers: Arbeitgeber sind zur Kontrolle des 3G-Nachweises vor Betreten der Arbeitsstätte und zur Dokumentation dieser Kontrollen verpflichtet. Sie sind nicht selbst zur Testung oder Bereitstellung der Testmöglichkeit verpflichtet. Die Testverpflichtung nach § 4 ArbeitsschutzVO kann auch künftig mit Selbsttests erfüllt werden. Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Ausnahmen gelten nur, wenn unmittelbar vor Ort ein Test gemacht oder ein Impfangebot wahrgenommen wird.

Impfunterstützungsangebot: Arbeitgeber sollen ihre Beschäftigten über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung aufklären und über die Möglichkeit einer Impfung informieren. Sie sollen ermöglichen, dass ihre Beschäftigten Impfangebote im Betrieb oder extern, z.B. durch mobile Impfteams, während der Arbeitszeit wahrnehmen können.

Eine *geimpfte* Person ist nur eine solche, die *keine Symptome* zeigt. Das folgt aus § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung vom 8.5.2021. Liegen also typische Symptome einer Corona Infektion vor, ist dem Beschäftigten jedenfalls der Zutritt zu verweigern, was auf den Status „*genesen*“ bzw. „*getestet*“ übertragbar ist.

Pflichten des Arbeitnehmers: Beschäftigte haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Hierfür können die kostenfreien Bürgertests oder die betrieblichen Testangebote in Anspruch genommen werden. Letztere allerdings nur, sofern sich der Arbeitgeber freiwillig dafür entscheidet, diese durch beauftragte Dritte durchführen und bescheinigen zu lassen oder sie unter Aufsicht im Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren. Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, Testmöglichkeiten bereit zu stellen. Den Arbeitgeber trifft nur die Testangebotspflicht nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung, d.h. das Angebot von 2 unbeaufsichtigten Selbsttests pro Woche. Nach der Definition des Beschäftigten i. S. d. § 2 Abs. 2 ArbSchG fallen auch Zeitarbeitskräfte unter die 3G-Regelung. Arbeitsplätze im Homeoffice sind keine Arbeitsstätten im Sinne des § 28b IfSG, sodass Beschäftigte, die ausschließlich von ihrer Wohnung aus arbeiten, keinen entsprechenden Nachweispflichten unterliegen.

Fehlender Nachweis: Will oder kann der Arbeitnehmer seinen 3G-Status nicht preisgeben bzw. nachweisen, ist ihm der Zutritt zum Betriebsgelände zu versagen. Er bietet dann seine Arbeitskraft nicht ordnungsgemäß an.

Gem. § 28b Abs.4 IfSG gilt wieder die Home-Office-Angebotspflicht: Kann die Arbeit vertragsgemäß im Home-Office erbracht werden, behält der Arbeitnehmer den Vergütungsanspruch falls der Arbeitgeber keine Tätigkeit im Home-Office anbietet. Bietet der Arbeitgeber Home-Office an, lehnt der Arbeitnehmer dies ab und erbringt den 3G-Nachweis nicht, verliert er den Vergütungsanspruch.

Der Arbeitnehmer trägt grundsätzlich das „Wegerisiko“, falls er mangels 3G-Nachweis den Arbeitsplatz nicht erreichen kann.

Testnachweis: Die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen, bei PCR-Tests darf die Testung maximal 48 Stunden zurückliegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle. Die erforderlichen Nachweise können in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache, sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form vorgelegt werden.

Setzt der Beschäftigte einen gefälschten Test ein, berührt dies den Vertrauensbereich des Arbeitsverhältnisses, sodass die außerordentliche Kündigung in Betracht kommen kann, da das hohe Rechtsgut der Gesundheit von Kunden und Kollegen gefährdet wird.

Dokumentation: Bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden, wobei zusätzlich bei Genesenen das Enddatum des Genesenenstatus und bei Geimpften das Ablaufdatum des Zertifikates zu dokumentieren sind. Zur Dokumentation der Testnachweise genügt es, arbeitstäglich, nach Vorlage des Testnachweises, den Vor- und Zunamen der Beschäftigten in einer Liste "abzuhaken" und die Person des Kontrollierenden zu vermerken.

Datenschutz: Der Arbeitgeber darf den Impf-, Genesenen- und Testnachweis verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Nachweiskontrolle erforderlich ist. Auch dürfen die Daten bei der Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts verwendet werden. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.

Home-Office-Angebotspflicht: Nur wenn *zwingende* betriebliche Gründe entgegenstehen, kann von Home-Office bei Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten abgesehen werden. Sind die notwendigen Techniken für das Home-Office noch nicht vorhanden, kann das die Home-Office-Angebotspflicht nur vorübergehend suspendieren, wobei an die Darlegungslast nunmehr erhöhte Anforderungen zu stellen sein werden. Beschäftigte können das Home-Office Angebot mit „Gründen, die dem entgegenstehen“, ablehnen, wobei diese Gründe nicht weiter substantiiert werden müssen. Nach der Gesetzesbegründung soll eine Mitteilung des Beschäftigten auf Verlangen des Arbeitgebers, dass die Arbeit von zu Hause aus nicht möglich ist, zur Darlegung ausreichen, sodass die **Behauptung**, dass die Wohnung ungeeignet ist, i.d.R. reichen wird. **Kontrollbesuche** des Arbeitgebers in der Wohnung sind unzulässig.

Weitere Informationen finden Sie in den [FAQs des BMAS](#)

KfW-Sonderprogramm bis 30. April 2022 verlängert

Die Antragsfrist im KfW-Sonderprogramm, inklusive des KfW-Schnellkredits wird bis zum 30. April 2022 verlängert und die Kredithöchstbeträge werden deutlich angehoben.

Im KfW-Sonderprogramm werden Unternehmen künftig mit deutlich höheren maximalen Kreditbeträgen für Kleinbeihilfen unterstützt.

Im KfW-Schnellkredit betragen die Kreditobergrenzen künftig für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 2,3 Mio. Euro (bisher 1,8 Mio. Euro), für Unternehmen mit über zehn bis 50 Beschäftigten 1,5 Mio. Euro (bisher 1,125 Mio. Euro), für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 850.000 Euro (bisher 675.000 Euro).

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.

Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren wird die Kreditobergrenze von bisher 1,8 Mio. Euro auf 2,3 Mio. Euro erhöht.

Die Maßnahmen werden von der KfW zum 1. Januar 2022 umgesetzt.

Das KfW-Sonderprogramm steht Unternehmen zur Verfügung, die nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren. Eine Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne tragfähiges Geschäftsmodell ist ausgeschlossen.

[Gemeinsame Pressemitteilung KfW und BMWi vom 03.12.2021](#)

Corona-Wirtschaftshilfen werden bis Ende März 2022 verlängert

Aktuell gilt bis 31.12.2021 die Überbrückungshilfe III Plus und für Selbständige die Neustarthilfe Plus. In beiden Programmen können aktuell Anträge gestellt werden und in beiden Programmen erfolgen Auszahlungen.

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird nun im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich erhalten Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe IV, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, einen angepassten und verbesserten Eigenkapitalzuschuss.

Die Neustarthilfe für Soloselbständige wird fortgeführt. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

Die Antragstellung kann über die Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie in den [FAQ zur Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022](#), die ständig aktualisiert werden.

[Gemeinsame Pressemitteilung BMWi und BMF vom 02.12.2021](#)

Kurzarbeitergeld:

Möglichkeiten zum erleichterten Zugang und zur Bezugsdauer erneut verlängert

Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverIV) wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März

2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.

Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet. Der Zugang für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zum Kurzarbeitergeld bleibt bis zum 31. März 2022 eröffnet.

Den Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent auf Antrag in pauschalierter Form erstattet. Weitere 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge können den Arbeitgebern erstattet werden, wenn die Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Auch können die Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen abhängig von der Betriebsgröße ganz oder teilweise erstattet werden

[Pressemitteilung des BMAS v. 24.11.2021](#)

„Bundesnotbremse“ war verfassungsgemäß

Das BVerfG hat in mehreren Hauptsacheverfahren Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich unter anderem gegen die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 ("Bundesnotbremse") in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG für einen Zeitraum von gut zwei Monaten eingefügten bußgeldbewehrten Ausgangsbeschränkungen sowie bußgeldbewehrten Kontaktbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG zur Eindämmung der Corona-Pandemie richteten.

Die beanstandeten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen waren Bestandteile eines Schutzkonzepts des Gesetzgebers. Dieses diene in seiner Gesamtheit dem Lebens- und Gesundheitsschutz sowie der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems als überragend wichtigen Gemeinwohlbelangen. Die Maßnahmen griffen allerdings in erheblicher Weise in verschiedene Grundrechte ein. Das Bundesverfassungsgericht hat die Maßnahmen anhand der allgemein für sämtliche mit Grundrechtseingriffen verbundenen Gesetze geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen geprüft. Danach waren die hier zu beurteilenden Kontakt- und selbst die Ausgangsbeschränkungen in der äußersten Gefahrenlage der Pandemie mit dem Grundgesetz vereinbar; insbesondere waren sie trotz des Eingriffsgewichts verhältnismäßig.

[Pressemitteilung des BVerfG Nr. 101/2021 v. 30.11.2021](#)

II. Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht

Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken unter den Schwellenwert

Der Grundsatz im Betriebsverfassungsrecht, dass bei Absinken der wahlberechtigten Beschäftigtenzahl unter fünf die Amtszeit des Betriebsrats endet, ist auf die Schwerbehindertenvertretung übertragbar, wofür auch die Systematik sowie Sinn und Zweck des Gesetzes

sprechen. Aus der Formulierung des § 177 Abs. 1 SGB IX lässt sich zudem nicht entnehmen, dass hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an schwerbehinderten Beschäftigten nur auf den Zeitpunkt der Wahl abzustellen ist.

[Pressemitteilung des LArbG Köln v. 02.11.2021](#)

Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach Verlust der Eignung für seine Aufgaben

Ein Arbeitgeber ist im Rahmen angemessener Vorkehrungen verpflichtet, einen Arbeitnehmer, der die Eignung verloren hat, seinen Arbeitsplatz einzunehmen, an einem anderen Arbeitsplatz zu verwenden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er die erforderliche Kompetenz, Fähigkeit und Verfügbarkeit besitzt und diese Maßnahme keine unverhältnismäßige Belastung für den Arbeitgeber darstellt. Diese Regelung stellt eine vorbeugende Maßnahme dar, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aufrechtzuerhalten; sie gilt auch für einen Arbeitnehmer, der im Rahmen seiner Einstellung eine Probezeit absolviert.

[Pressemitteilung des EuGH Nr. 202/21](#)

Urlaubsansprüche bei langzeiterkrankten AN: keine unbegrenzte Übertragbarkeit

Auch bei langzeiterkrankten Arbeitnehmern erfolgt keine unbegrenzte Übertragbarkeit von Urlaubsansprüchen über die 15-Monatsfrist hinaus. Die Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers zur Urlaubsgewährung (Mitteilung der Verfristung) gelten nicht gegenüber einem langzeiterkrankten Arbeitnehmer, denn wenn der langzeiterkrankte Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nicht in die Lage versetzt werden kann, seinen Urlaub zu nehmen, bedarf es auch keines Hinweises auf eine tatsächlich und rechtlich ohnehin unmögliche Urlaubsgewährung.

[ArbG Köln v. 30.9.2021 - 8 Ca 2545/21](#)

Vermutung der Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung

Der Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften, die Verfahrens- und/oder Förderpflichten zugunsten schwerbehinderter Menschen enthalten, begründet regelmäßig die Vermutung im Sinne von § 22 AGG, dass der erfolglose schwerbehinderte Bewerber im Auswahl-/Stellenbesetzungsverfahren wegen der Schwerbehinderung nicht berücksichtigt und damit wegen der Schwerbehinderung benachteiligt wurde. Zu diesen Vorschriften gehört § 165 Satz 1 SGB IX, wonach die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber den Agenturen für Arbeit frühzeitig freiwerdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze melden.

Um dieser Bestimmung zu genügen, reicht allein die Veröffentlichung des Stellenangebots über die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit nicht aus.

[Pressemitteilung des BAG Nr. 40/2021 v. 25.11.2021](#)

Urlaubsabgeltung auch bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch AN

Ein Arbeitnehmer kann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Jahresurlaub auch dann verlangen, wenn er selbst das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet hat.

Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet.

Die Richtlinie 2003/88 stellt für das Entstehen des Anspruchs auf eine finanzielle Vergütung keine andere Voraussetzung auf, als die, dass zum einen das Arbeitsverhältnis beendet ist und dass zum anderen der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin nicht den gesamten Jahresurlaub genommen hat, auf den bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch bestand, sodass der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Hinblick auf den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung nicht maßgeblich ist.

Der nationale Richter braucht nicht zu prüfen, ob der Verbrauch der Urlaubstage, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hatte, für diesen unmöglich war.

[Pressemitteilung des EuGH v. 25.11.2021](#)

III. Bauvertragsrecht

Verstoß gegen Vorgaben der EnEV = Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik

Verspricht ein Bauträger „Komfortbedienbarkeit der Heizungsanlage“ und „Regelung raumweise über Thermostate“ ist die Heizanlage entsprechend der Baubeschreibung so herzustellen, dass in sämtlichen Räumen die Temperatur regulierbar ist. Wenn in Räumen, in denen eine Beheizung stattfinden kann, keine Regulierungsmöglichkeit hinsichtlich der Temperatur vorhanden ist, stellt das einen Verstoß gegen § 14 Abs. 2 EnEV dar.

Der Sinn und Zweck der EnEV ist es, zu vermeiden, dass Energie in Räume eingebracht und damit verbraucht wird, in denen gar kein Interesse daran vorliegt: *„Das Thermostatventil gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 EnVO 2009 soll die genaue Regulierung der Wärmezufuhr zu einem Heizkörper/Fußbodenheizung in einem Raum durch automatische Veränderung der Warmwasser-Durchflussmenge ermöglichen. Es trägt damit in zweifacher Weise zur Verringerung der Heizkosten bei: Zum einen, weil der Nutzer die Warmwasser-Durchflussmenge selbst drosseln kann, und zum anderen, weil sich das Ventil bei Erwärmung des Raumes durch Fremdwärmequellen (z.B. Sonne) selbst schließt. Beides ist hier für die streitgegenständlichen Räume nicht möglich.“*

Nach dieser Entscheidung sind die Vorgaben der EnEV als anerkannte Regeln der Technik einzustufen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Werkleistung zu berücksichtigen hat. Die explizit vereinbarte Funktion des Werks wurde somit nicht erreicht. Der Handwerker kann sich nicht auf die Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung wegen der hohen Kosten berufen, wenn eine zentrale Funktionalität nicht erreicht ist.

OLG Stuttgart, Urteil vom 30.04.2020 – 13 U 261/18, IBRRS 2021, 1121

Auswirkung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt eine Richtung der Justiz auf, die zunehmend die Nachhaltigkeit des Bauens vor Augen hat. Der Gesetzgeber hat durch die Energieeinsparverordnung manifestiert, dass Energieverschwendung nicht mehr zeitgemäß ist.

Spätestens seit der „Klimaschutzentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 ist klar: Es verstößt gegen das Grundgesetz und die Grundrechte der Bürger, wenn der Staat gebotene Handlungen unterlässt, um künftige Generationen zu schützen (Art. 20 a Grundgesetz). Auch die Vorgaben des sogen. „Weltklimavertrags“ von Paris aus dem Jahr 2015 sind als völkerrechtliche Vertragsbestimmungen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, sodass das Zusammenspiel des Grundgesetzes mit dem Völkerrecht auch die Rechtsprechung bindet. Es ist daher zu erwarten, dass Regelungen zur Energieeinsparung, insbesondere zur Emissionssenkung von Treibhausgasen, künftig stärker von der Rechtsprechung durchgesetzt werden und noch weitere Normen im Licht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgelegt werden. Maßstab wird zunehmend sein, dass künftige Generationen nicht geschädigt werden.

(Anmerkung: Die EnEV wurde ab 01.11.2020 durch das GEG ersetzt/abgelöst)

Entsorgung des im Erdreich enthaltenen Mülls

Hat der Auftragnehmer nach dem Leistungsverzeichnis als Material Boden und Fels abzutragen und zu verwerten, stellt das Separieren und Entsorgen des im Erdreich enthaltenen Mülls keine zusätzliche Leistung i.S.v. § 2 Abs. 6 VOB/B, sondern eine geänderte Leistung i.S.v. § 2 Abs. 5 VOB/B dar. Der Auftragnehmer muss seinen Mehrvergütungsanspruch deshalb nicht vor der Ausführung ankündigen.

[OLG Hamm, Urteil vom 27.03.2019 - 12 U 66/17](#)

(BGH, Beschl. v. 08.04.2021 - VII ZR 78/19 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen))

Geänderte oder zusätzliche Leistung?

Die Regelung des § 2 Abs. 6 VOB/B findet Anwendung, wenn eine Anordnung gem. § 1 Abs. 4 VOB/B getroffen worden ist, also nachträglich Leistungen angeordnet werden, die zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Leistungsziels erforderlich sind. Gibt der Auftraggeber hingegen zusätzliche "Leistungsziele" vor, liegt eine angeordnete Änderung des Bauentwurfs gem. § 1 Abs. 3 VOB/B vor. Zu einer solchen Anordnung sieht § 2 Abs. 5 VOB/B vor, dass ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu

vereinbaren ist. Maßgeblich sind die gem. § 2 Abs. 5 VOB/B tatsächlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.02.2021 - 22 U 245/20, IBRRS 2021, 3482

Konkludente Abnahme durch Rechtsanwalt des Auftraggebers

Werden in dem Mahnschreiben eines vom Auftraggeber beauftragten Rechtsanwalts die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen als *"vollständig und fachgerecht durchgeführt"* bezeichnet und die Bereitschaft zur Zahlung zum Ausdruck gebracht, ohne dass dies von vorausgehenden Mängelbeseitigungsmaßnahmen abhängig gemacht wird, ist darin die Billigung der Leistung als vertragsgemäß und somit die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers zu sehen.

OLG München, Urteil vom 14.12.2020 - 3 U 3130/20, IBRRS 2021, 3283

BGH, Beschl. v. 05.05.2021 - VII ZR 60/21 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgenommen)

Ablösung des Bareinbehalts nur durch Bürgschaft: Sicherheitsabrede wirksam

Eine Regelung, die für die Ablösung eines Bareinbehalts allein das Stellen einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft vorsieht und eine Ablösung durch Hinterlegung von Geld nach § 17 Nr. 5 VOB/B damit ausschließt, stellt sich nicht als benachteiligend i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB dar.

[OLG Stuttgart, Urteil vom 24.03.2020 - 10 U 448/19](#)

Abrechnung nach Kündigung ist zwingend

Solange der Auftragnehmer im Prozess über die Rückzahlung von Abschlags- bzw. Vorauszahlungen von Architektenhonorar keine endgültige Abrechnung vorlegt, kann es auf die Frage, ob eine Kündigung aus wichtigem Grund oder lediglich eine sog. freie Kündigung vorliegt, nicht entscheidungserheblich ankommen. Denn der Auftragnehmer hat nicht nur im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund durch Legung einer Endabrechnung darzulegen (und gegebenenfalls zu beweisen), dass er die vereinnahmten Vorauszahlungen endgültig behalten darf. Vielmehr gilt dies grundsätzlich ebenso im Falle einer freien Kündigung. Auch im letzteren Fall hat der Auftragnehmer seine gesamten Leistungen, also die erbrachten wie die nicht erbrachten Leistungen insgesamt abzurechnen und in diese Abrechnung die geleisteten Abschlagszahlungen einzustellen. Zudem hat er zu beziffern, was er sich an ersparten Aufwendungen bzw. als Erwerb durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft anrechnen zu lassen hat.

[OLG Celle, Urteil vom 06.10.2021 - 14 U 153/20](#)

Keine Ausschreibung für Planungsauftrag für Bauauftrag unter EU-Schwellenwert

Vergibt ein privater Auftraggeber Planungsleistungen und erhält er von einem öffentlichen Auftraggeber für das Bauvorhaben Zuwendungen, muss der (oberschwellige) Planungsauftrag nur dann öffentlich ausgeschrieben werden, wenn auch der mit dem Planungsauftrag

funktional verbundene Bauauftrag den Schwellenwert für Bauaufträge erreicht bzw. überschreitet und zu mehr als 50 % von einem öffentlichen Auftraggeber subventioniert wird (sog. doppelte Akzessorietät).

VK Hamburg, Beschluss vom 27.09.2021 - 60.29-319/2021.009, IBRRS 2021, 3358

Ohne Auftrag zur Grundlagenermittlung keine Haftung für zu laute Heizungsanlage

Wird ein Fachplaner der technischen Gebäudeausrüstung ausdrücklich nicht mit den Leistungen entsprechend Leistungsphase 1 der HOAI (Grundlagenermittlung) beauftragt, ist er nicht zur emissionsschutzrechtlichen Planung im Hinblick auf die umgebende Bebauung verpflichtet. Auch aus einer im Ingenieurvertrag enthaltenen Generalklausel, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten, ergibt sich keine Planungsverpflichtung hinsichtlich der Lärmauswirkungen.

[OLG Frankfurt, Urteil vom 12.07.2021 - 29 U 234/19](#)

Baublaufbezogene Darstellung für Entschädigung aus § 642 BGB

Können aufgrund fehlender Vorarbeiten drei Mitarbeiter des Auftragnehmers an drei Tagen nicht auf der Baustelle arbeiten und verlangt der Auftragnehmer deshalb vom Auftraggeber eine Entschädigung nach § 642 BGB, bedarf es einer konkreten baublaufbezogenen Darstellung unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen. Der Vortrag des Auftragnehmers, dass es *"auf der Hand liege, dass nicht irgendwo eine Baustelle bereitliege"* und *"es für die an dem Bauvorhaben eingesetzte Kolonne keine parallel zu bearbeitende Baustelle gab"*, genügt diesen Anforderungen nicht.

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.08.2019 - 22 U 140/16](#)

BGH, Beschl. v. 02.07.2020 - VII ZR 196/19 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen)

Nachträglich angelegte Wartungswege: Architekt haftet nicht für Schäden

Der Architekt haftet nicht für die Kosten der Sanierung eines Flachdaches, wenn das von ihm ausgeschriebene und verwendete Dämmmaterial die übliche Beschaffenheit aufweist sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schäden am Dach auf nachträglich und ohne Kenntnis des Architekten vom Auftraggeber als - nicht notwendige - Wartungswege verlegte Betonplatten zurückzuführen sind.

OLG Celle, Urteil vom 01.09.2021 - 14 U 114/20, IBRRS 2021, 3524

Mehrvergütung für zusätzliche Leistungen bei Leistungsverzeichnis durch AN

Ist ein Werkunternehmer aufgrund eines von ihm erstellten Leistungsverzeichnisses nach Einheitspreisen mit punktuellen Reparaturen oder Sanierungsmaßnahmen in einer Bestandsimmobilie beauftragt, sind die Kosten nicht erwähnter weiterer Baumaßnahmen, auch wenn sie für die Funktionstauglichkeit der Leistung erforderlich sind, hiervon in der Regel nicht umfasst.

Ist für einen Werkunternehmer erkennbar, dass mit den Leistungen, die er für die vereinbarte Vergütung zu erbringen hat, kein funktionstauglicher Erfolg zu erzielen ist, und weist er den Besteller nicht darauf hin, kann dies einen Schadensersatzanspruch begründen, den der Besteller gegen den Vergütungsanspruch des Unternehmers geltend machen kann. Dies setzt allerdings weiter voraus, dass der Besteller im Falle des Hinweises den Unternehmer nicht oder jedenfalls nicht in diesem Umfang beauftragt hätte.

[Kammergericht, Urteil vom 13.04.2021 – 21 U 45/19](#)

Praxishinweis:

Wird die Leistung detailliert mit einem Leistungsverzeichnis beschrieben, umfasst der vereinbarte (Einheits-)Preis sie nur in der jeweils angegebenen Größe, Güte und Herstellungsart. In diesem Fall sind notwendig werdende Zusatzarbeiten zu vergüten. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BGH auch dann, wenn die Vertragsparteien auf Anregung des Auftragnehmers eine bestimmte Ausführungsart zum Vertragsgegenstand gemacht haben (BGH, Urteil vom 17.05.1984, Az.: VII ZR 169/82).

Schadensersatzanspruch bei Beschädigung von Materialien

Werden die Materialien eines Bauunternehmers auf einer Baustelle durch Mitarbeiter eines anderen Unternehmers, zu dem er nicht in einer Vertragsbeziehung steht, beschädigt, so steht dem Geschädigten grundsätzlich kein Schadensersatzanspruch aus eigenem Recht gegen den anderen Unternehmer zu.

[Kammergericht, Beschluss vom 08.01.2021 – 21 U 1064/20](#)

IV. Vergaberecht

Keine besondere vergaberechtliche Dringlichkeit von Großvorhaben

Bei einem Großvorhaben im Baubereich, das sich noch in der Anfangsphase befindet, lässt sich die Gestattung eines vorzeitigen Zuschlags nicht auf finanzielle Einbußen stützen, die im Falle einer hinausgeschobenen Fertigstellung frühestens in einigen Jahren zu erwarten wären, wenn die Möglichkeit der zwischenzeitlichen Kompensierung von Verzögerungen, die durch das anhängige Nachprüfungsverfahren eintreten, im weiteren Bauverlauf nicht ausgeschlossen ist. Ebenso wenig kann für eine erhöhte Dringlichkeit der vorzeitigen Zuschlagserteilung die Dauer eines bereits vorangegangenen Vergabeverfahrens angeführt werden, weil ansonsten die Verzögerungen, die durch die Dauer des Nachprüfungsverfahrens zu einer ersten Teilausschreibung für das Gesamtvorhaben verursacht wurden, den vorzeitigen Zuschlag ebenso bei allen noch ausstehenden Vergaben weiterer Leistungen bedingten und die §§ 155 ff. GWB für das restliche Projekt leerließen.

[OLG Rostock, Beschluss vom 16.09.2021 - 17 Verg 7/21](#)

Keine vorzeitige Zuschlagserteilung wegen möglichem Zeitverlust

Auch im Rahmen des § 176 Abs. 1 Satz 1 GWB kann der durch das Vergabenachprüfungs- und anschließende Beschwerdeverfahren an sich üblicherweise **eintretende Zeitverlust** regelmäßig keine vorzeitige Zuschlagserteilung rechtfertigen. Vielmehr müssen substantielle und in der gebotenen Abwägung letztlich überwiegende Gründe für eine umgehende Zuschlagserteilung gerade in dem betreffenden Einzelfall streiten, die ein weiteres Zuwarten - jenseits des letztlich jedem öffentlichen Auftrag zumindest dem Grunde nach innewohnenden Allgemeininteresses an seiner möglichst zeitnahen Erteilung - als nicht hinnehmbar erscheinen lassen.

[OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021 - 17 Verg 8/21](#)

Keine Ausschreibung für Planungsauftrag für Bauauftrag unter EU-Schwellenwert

Vergibt ein privater Auftraggeber Planungsleistungen und erhält er von einem öffentlichen Auftraggeber für das Bauvorhaben Zuwendungen, muss der (oberschwellige) Planungsauftrag nur dann öffentlich ausgeschrieben werden, wenn auch der mit dem Planungsauftrag funktional verbundene Bauauftrag den Schwellenwert für Bauaufträge erreicht bzw. überschreitet und zu mehr als 50 % von einem öffentlichen Auftraggeber subventioniert wird (sog. doppelte Akzessorietät).

VK Hamburg, Beschluss vom 27.09.2021 - 60.29-319/2021.009, IBRRS 2021, 3358

Eine produktspezifische Ausschreibung ist gerechtfertigt, wenn...

Zur Sicherstellung eines breiten Wettbewerbs um Beschaffungen der öffentlichen Hand unterliegen die öffentlichen Auftraggeber dem Gebot der produktneutralen Ausschreibung. Eine produktspezifische Ausschreibung ist nur dann gerechtfertigt, wenn vom Auftraggeber nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist, solche Gründe tatsächlich vorhanden sind und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert. Dem öffentlichen Auftraggeber steht bei der Einschätzung, ob die Vorgabe eines bestimmten Herstellers gerechtfertigt ist, ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung muss aber nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Eine vorherige Markterkundung ist nicht erforderlich.

[OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021 - 19 Verg 2/21](#)

Wer Kalkulationsrisiken für unzumutbar hält, muss auf den Zuschlag verzichten

Leitet ein Bieter ein Vergabenachprüfungsverfahren mit der Begründung ein, ihm sei eine vernünftige Kalkulation unter den vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich, muss er auf den Zuschlag verzichten, substantiiert vortragen in welchen Punkten die eigene Kalkulation aufgrund der Vorgaben fehlerhaft bzw. unzumutbar ist, und darauf bestehen, dass die Vergabekammer die Vergaberechtsfehler bestätigt und das Verfahren in den Stand vor Bekanntmachung zurückversetzt wird.

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.07.2021 - 1 VK 44/21, IBRRS 2021, 3412

Vergleichbar bedeutet nicht identisch

Das Verlangen nach Referenzprojekten für "vergleichbare" Leistungen bedeutet nicht, dass das Leistungsbild der herangezogenen Aufträge mit dem ausgeschriebenen Auftrag identisch sein müsste. Vielmehr genügt es, dass die Referenzleistung der ausgeschriebenen Leistung so weit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung eröffnet.

[BayObLG, Beschluss vom 09.11.2021 - Verg 5/21](#)

V. Gesetzgebungsverfahren und Klima

Novelle der Heizkostenverordnung tritt zum 01.12.2021 in Kraft

Die Verordnung zur Novelle der Heizkostenverordnung (HeizKV) ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt zum 01.12.2021 in Kraft. Mit der Änderungsverordnung werden Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Im Wesentlichen bringt die Novelle diese Änderungen an der Heizkostenverordnung:

Messtechnische Ausstattungen zur Verbrauchserfassung (Zähler, Heizkostenverteiler), die ab Dezember 2021 eingebaut werden, müssen fernablesbar sein. Das Erfordernis der Fernablesbarkeit besteht nicht, wenn nur ein einzelnes Gerät ausgetauscht wird, das Teil eines Gesamtsystems aus im Übrigen nicht fernablesbaren Zählern ist. Vorhandene Messgeräte, die nicht fernablesbar sind, müssen bis Ende 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn dies im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist oder durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

Neu eingebaute fernablesbare Messgeräte oder entsprechend nachgerüstete Systeme müssen mit den Systemen anderer Anbieter interoperabel sein. Dies bedeutet, dass die verschiedenen Ausstattungen in der Lage sind, Daten beziehungsweise Informationen miteinander auszutauschen.

Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die ein Jahr nach Inkrafttreten der geänderten Heizkostenverordnung oder später installiert werden, müssen nicht nur interoperabel sein, sondern auch sicher an ein Smart-Meter-Gateway nach dem Messstellenbetriebsgesetz angebunden werden können. Für bis dahin bereits installierte fernablesbare Ausstattungen gilt eine Übergangsfrist zur Nachrüstung bis Ende 2031.

Neben Um- beziehungsweise Nachrüstplichten sieht die Verordnung auch neue Mitteilungs- und Informationspflichten vor. So müssen Gebäudeeigentümer, in deren Objekten fernablesbare Messgeräte installiert sind, den Nutzern bis Ende 2021 regelmäßig Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen mitteilen; ab 2022 wird eine monatliche Mitteilung verpflichtend. Der erste Entwurf hatte noch eine auf die Heizperiode beschränkte Informationspflicht vorgesehen.

Das Umweltbundesamt hat einen [Leitfaden für Messdienstleister, Wohnungswirtschaft und Verbraucher:innen](#) veröffentlicht, wie eine monatliche Heizinformation, die die gesetzlichen Anforderungen der Heizkostenverordnung erfüllt, klar, verständlich und motivierend aufbereitet und gestaltet werden kann.

Gebäudeeigentümer werden verpflichtet, den Nutzern mit den Abrechnungen zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, wie Informationen über den Brennstoffmix, eine Erläuterung der erhobenen Steuern und Abgaben sowie ein Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des jeweiligen Nutzers mit dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die Verordnung sieht eine Sanktion für die Verletzung der neu eingeführten Installationspflichten sowie der neuen Informationspflichten vor. Die Nutzer können den auf sie entfallenden Kostenanteil um drei Prozent kürzen, wenn der Gebäudeeigentümer pflichtwidrig keine fernablesbaren Geräte installiert oder seinen Informationspflichten nicht nachkommt. Bei mehreren Pflichtverstößen summieren sich die Kürzungsrechte. Unberührt von der Neuregelung bleibt die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 HeizKV normierte Möglichkeit, die Abrechnung um 15 Prozent zu kürzen, soweit Wärme und Warmwasser nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden.

[Verordnung zur Novelle der Heizkostenverordnung](#)

Telekommunikation

Mit der [Modernisierung des Telekommunikationsgesetzes](#) gibt es nun gezielt Anreize für Investitionen und Innovationen. Sie sollen den Ausbau der digitalen Infrastruktur im Festnetz- und Mobilfunkbereich schneller vorantreiben. Bei den Vertragslaufzeiten, zum Beispiel im Mobilfunk, wird es Anpassungen zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher geben. So können Verträge nach Ablauf der Mindestlaufzeit künftig unter Umständen mit einem Monat Frist gekündigt werden. Das Gesetz tritt am 1. Dezember in Kraft.

[Pressemitteilung des BMVI vom 30.11.2021](#)

Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt

Das [Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz](#) schafft mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zum Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt. Es enthält Regelungen zum digitalen Nachlass. Cookies sind nur mit einer Einwilligung erlaubt, die konform zur Datenschutzgrundverordnung ist. Das Gesetz tritt am 1. Dezember in Kraft.

Kabinett verabschiedet Klimaschutzbericht 2021

Das Bundeskabinett hat am 03.11.2021 den Klimaschutzbericht 2021 verabschiedet, der den Umsetzungsstand des 2019 beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 und letztendlich auch den des im Jahr 2014 beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 wiedergibt. Demnach wurde die weit überwiegende Anzahl der Maßnahmen bereits umgesetzt

oder befindet sich in Umsetzung. Der Sachstand hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen wird im Klimaschutzbericht aufgeführt, hier einige Beispiele:

- Kohleausstieg gesetzlich beschlossen und erste Kohlekraftwerke bereits abgeschaltet. Ausbauziel der erneuerbaren Energien bis 2030 angehoben.
- Emissionshandel für die Bereiche Wärme und Verkehr eingeführt. Investition der Einnahmen in Klimaschutzmaßnahmen.
- Entlastung der Bürgerinnen/Bürger über höheres Wohngeld und höhere Pendlerpauschale.
- Senkung der Mehrwertsteuer auf Zugfahrten, Erhöhung der Luftverkehrssteuer.
- Förderung der energetischen Gebäudesanierung durch Steueranreize.
- Umwelt- und Innovationsprämie für den Kauf von Elektroautos und Steuervorteile bei elektrischen Dienstwagen.
- Nationales Dekarbonisierungsprogramm zur Unterstützung der Industrie auf ihrem Weg in die Klimaneutralität.

Die Summe der beschlossenen Maßnahmen bringt Deutschland bis 2030 je nach getroffenen Annahmen auf eine Minderung von 49 Prozent gegenüber 1990 (bei einem EU-Emissionshandels-Zertifikatepreis von 30 Euro im Jahr 2030) bzw. auf 51 Prozent (bei einem Zertifikatepreis von 60 Euro im Jahr 2030). Der CO₂-Preis im EU-Emissionshandel liegt derzeit bereits bei rund 60 Euro und weitere Verknappungen der Zertifikate sind geplant. Für das in diesem Jahr beschlossene erhöhte Klimaziel von mindestens 65 statt 55 Prozent Minderung sind noch weitere bedeutende Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene nötig

[Klimaschutzbericht](#), [Pressemitteilung des BMU v. 03.11.2021](#)

26. Weltklimakonferenz (31. Oktober bis 12. November 2021)

Erstmalig gibt es in der Abschlusserklärung eine von allen Staaten akzeptierte Einigung auf eine beschleunigte globale Energiewende weg von der Kohle und auf den Abbau von Subventionen für fossile Energien, um eine klimaneutrale Weltwirtschaft zu erreichen.

Alle 197 Staaten haben sich auf weitreichende Beschlüsse für mehr Klimaschutz und mehr Solidarität mit den heute schon am schwersten vom Klimawandel betroffenen Ländern geeinigt. Die EU hat ihr Klimaziel für 2030 bereits deutlich erhöht, zahlreiche weitere große Volkswirtschaften sind nachgezogen, auch China hat eine Erhöhung seiner Klima-Ambition für das nächste Jahr angedeutet. Künftig soll jährlich weltweit überprüft werden, wie groß die Lücke zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels noch ist.

Weiteres zentrales Element der Abschlusserklärung ist die Solidarität mit den Staaten, die bereits heute stark unter dem Klimawandel leiden. Die Hilfen für die Anpassung an die nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels sollen bis 2025 verdoppelt werden.

Ein Meilenstein in den Verhandlungen war der Abschluss des sogenannten Regelbuchs zur Umsetzung des Pariser Abkommens. Geregelt wurde etwa, dass künftige Klimaziele für fünf

Jahre vorgelegt und nach einheitlichen Standards und Formaten berichtet werden. Auch bei der Frage, wie künftig Emissionsminderungen zwischen Staaten gehandelt werden können, gab es eine Einigung.

[Pressemitteilung des BMU v. 13.11.2021](#)

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass